

*Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung*¹

von der Regierung erlassen am 17. Dezember 2002

I. Versicherungspflicht

Art. 1 Zuständigkeit a) Gemeinden

¹ ²Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) die Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht;
- b) Behandlung von Gesuchen um Unterstellung unter die schweizerische Versicherung;
- c) Behandlung von Gesuchen um Ausnahme von der Versicherungspflicht.

² ³Die Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht obliegt derjenigen Gemeinde, in der die versicherungspflichtige Person Wohnsitz oder, bei fehlendem Wohnsitz, Aufenthalt hat. Bei Personen ohne Aufenthalt ist die Gemeinde des Arbeitsortes zuständig.

³ ⁴Die Gemeinden informieren ihre Wohnbevölkerung und die ihr aufgrund einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder eines Bezuges von Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung gemeldeten versicherungspflichtigen Personen, die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der EFTA aufhalten, periodisch über die Versicherungspflicht. Sie achten insbesondere darauf, dass neu zuziehende Personen, Eltern von Neugeborenen sowie in einen EG- oder EFTA-Mitgliedstaat wegziehende Rentnerinnen und Rentner rechtzeitig über die Versicherungspflicht informiert werden.

⁴ ⁵Die Gemeinden haben die Daten der von der Versicherungspflicht befreiten Personen jeweils per 30. Juni und 31. Dezember in elektronischer Form dem Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement (Departement) zuzustellen.

Art. 2 ⁶ b) Kanton

Das Departement ist zuständig für:

- a) die Auskunftserteilung bei komplexen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Unterstellung oder mit der Befreiung von der Versicherungspflicht;
- b) die Koordination des Vollzuges der Versicherungspflicht mit Bund und Kantonen;
- c) die Abklärung von grundsätzlichen Fragen bei ausländischen Versicherern im Zusammenhang mit dem Vollzug der Versicherungspflicht.

Art. 3 ⁷ Uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen

¹ Prämien und Kostenbeteiligungen gelten insbesondere dann als uneinbringlich, wenn ein Verlustschein vorliegt oder wenn die versicherungspflichtige Person Unterstützungshilfe gemäss kantonalem Unterstützungsgesetz ⁸ erhält.

² Uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen einschliesslich Verzugszinsen sind von jener Gemeinde zu übernehmen, in der die versicherungspflichtige Person zum Zeitpunkt der Zahlungsfälligkeit Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt hatte.

II. Ausstand von Leistungserbringenden

Art. 4 Meldestelle

Leistungserbringende, die es ablehnen, Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung ⁹ zu erbringen, haben den Ausstand schriftlich dem Gesundheitsamt zu melden.

III. Ausserkantonale Hospitalisationen

Art. 5 Kostengutsprache

¹ Der Kanton übernimmt bei ausserkantonalen Hospitalisationen die Kosten gemäss Artikel 41 Absatz 3 KVG ¹⁰, wenn entsprechende medizinische Gründe vorliegen.

² Voraussetzung für die Beitragsleistung des Kantons ist eine Kostengutsprache der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes beziehungsweise der Stellvertretung.

³ Die Kostengutsprache kann befristet oder anderweitig beschränkt werden.

⁴ Ist die versicherte Person mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie eine beschwerdefähige Verfügung des Departementes verlangen.

⁵ Gegen Verfügungen des Departementes kann die versicherte Person innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erheben.

IV. Prämienverbilligung

1. SYSTEM

Art. 6 Erweiterung des Personenkreises

Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 litera c der Verordnung über die Krankenversicherung¹¹ haben für die Dauer ihres Aufenthaltes im Kanton Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern der Bund dem Kanton für diese Personen nicht die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vergütet.

Art. 7 Anspruch von Personen in Ausbildung

¹ Steuerpflichtige Personen in Ausbildung haben einen selbstständigen Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern Drittpersonen für diese Ausbildung im Rahmen der Steuerveranlagung kein Kinder- oder Unterstützungsabzug nach kantonalem Steuergesetz gewährt wird.

² Erhebt eine steuerpflichtige Person in Ausbildung, die dem Gesamtanspruch unterliegt, einen Anspruch auf Prämienverbilligung, wird nicht darauf eingetreten.

Art. 8 Anmeldung des Anspruchs 1. Personen mit Wohnsitz im Kanton

¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton haben das Anmeldeformular bis spätestens Ende des anspruchsberechtigten Jahres bei der AHV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde einzureichen. Zur Anmeldung des Anspruchs sind auch Dritte befugt, die die anspruchsberechtigte Person unterstützen oder betreuen.

² Personen, die von Amtes wegen eine Mitteilung für die Bezugsberechtigung erhalten, gelten als angemeldet.

Art. 9 2. Personen mit Aufenthalt oder Erwerbstätigkeit im Kanton

Personen ohne Wohnsitz im Kanton haben das Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde, in der sie ihren Aufenthalt haben oder ihre Erwerbstätigkeit ausüben, einzureichen. Personen mit Leistungen der Arbeitslosenversicherung können ihr Anmeldeformular bei der Gemeinde einreichen, wo sie zuletzt steuerpflichtig waren.

Art. 10 Berücksichtigung der Abtretung

Die Abtretung des Prämienverbilligungsanspruchs wird von der AHV-Ausgleichskasse spätestens drei Monate nach Eingang der Meldung berücksichtigt.

Art. 11 Massgebende Prämien

¹ Als massgebende Prämie gelten die vom Bund pro Personenkategorie und Region festgelegten monatlichen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Diese sind auf den nächsten Franken aufzurunden.

² Bei der Ermittlung des Gesamtanspruchs ergibt sich die massgebende Prämie als Summe der einzelnen massgebenden Prämien.

Art. 12 Quellenbesteuerte Personen

¹ Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Artikel 99 des Steuergesetzes¹² für den Kanton Graubünden berechnet.

² Bei Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz wird das Einkommen gemäss Absatz 1 zudem in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet.

³ Bei nicht erwerbstätigen Familienangehörigen sind die Steuerdaten oder das quellensteuerpflichtige Einkommen der in

der Schweiz erwerbstätigen Familienangehörigen und der Familienangehörigen mit einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung massgebend.

Art. 13 Volle Prämienverbilligung
1. Personen mit öffentlicher Unterstützung

¹ Die Prämie von unterstützungsbedürftigen Personen wird ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit durch die unterstützungspflichtige Gemeinde bis zum Ende des Kalenderjahres vollumfänglich vergütet.

² Bei Meldung des Weiterbestehens der Unterstützungsbedürftigkeit durch die unterstützungspflichtige Gemeinde wird die Prämie jeweils für ein weiteres Jahr vollumfänglich vergütet.

Art. 14 2. Personen mit Mutterschaftsbeiträgen

Die Prämie von Personen mit Mutterschaftsbeiträgen wird ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Meldung des Sozialamtes während der vom Sozialamt festgelegten Dauer vollumfänglich vergütet.

Art. 15 Auszahlung
1. Zeitpunkt

¹ Für Personen mit einer Mitteilung für die Bezugsberechtigung wird die Prämienverbilligung jeweils spätestens Ende März und Ende Juli in zwei Raten ausbezahlt.

² Für alle anderen Personen wird die Prämienverbilligung spätestens zehn Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der AHV-Ausgleichskasse in einem Betrag ausbezahlt.

Art. 16 2. Modalitäten

¹ Die AHV-Ausgleichskasse zahlt die Prämienverbilligung bargeldlos an eine schweizerische Zahladresse aus¹³.

² Ansprüche von weniger als 20 Franken pro Jahr und Antrag werden nicht ausbezahlt.

³ Versicherte Personen, die eine getrennte Auszahlung verlangen, und Versicherern wird ein Gesamtanspruch anteilmässig im Verhältnis zur Summe aller massgebenden Prämien ausbezahlt. Änderungen der Auszahlung werden spätestens drei Monate nach Eingang der Mutationsmeldung bei der AHV-Ausgleichskasse berücksichtigt.

⁴ Meldet der Versicherer der AHV-Ausgleichskasse Personen, deren Versicherungspflicht sistiert worden ist, so zahlt die AHV-Ausgleichskasse für die Dauer der Sistierung keine Prämienverbilligung aus.

Art. 17 Neuberechnung

¹ Der Antrag auf eine Neuberechnung des Anspruchs ist innerhalb des anspruchsbegründenden Jahres bei der AHV-Ausgleichskasse oder der AHV-Zweigstelle einzureichen.

² Die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Antrages oder für den Zeitraum der definitiven Veranlagung, die Änderung der familiären und persönlichen Verhältnisse ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Eintritt des Ereignisses berücksichtigt.

³ Sind der AHV-Ausgleichskasse Änderungen der familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt, kann diese eine Neuberechnung von Amtes wegen vornehmen.

Art. 18 Rückforderung

¹ Unrechtmässig bezogene Beiträge sind der AHV-Ausgleichskasse zurückzuerstatten. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁴ und des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG)¹⁵ über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen sind sinngemäss anwendbar.

² Als zu Unrecht bezogen gelten Beiträge, wenn zum Zeitpunkt der Berechnung die der Berechnung zu Grunde liegenden wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse nicht oder nur teilweise vorgeherrscht haben.

³ Beträgt ein zu Unrecht bezogener Beitrag weniger als 200 Franken, kann die AHV-Ausgleichskasse auf dessen Inkasso verzichten.

2. ORGANISATION UND VERFAHREN

Art. 19 Zuständigkeit

¹ Die konzeptionelle Ausgestaltung des Vollzuges der Prämienverbilligung ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 20 Revision

¹ Die Revision der AHV-Ausgleichskasse bezüglich des Vollzuges der Prämienverbilligung obliegt der Revisionsstelle der Sozialversicherungsanstalt.

² Der Revisionsbericht zur Prämienverbilligung ist bis Ende April des Folgejahres dem Departement, dem Gesundheitsamt und der Finanzkontrolle einzureichen.

Art. 21 Aufsicht

¹ Das Departement überwacht die zweckmässige Verwendung der Prämienverbilligungsbeiträge durch die Versicherer.

² Die Berichterstattung an die Regierung umfasst mindestens diejenigen Angaben, die gemäss der Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung ¹⁶ für die Abrechnung über die Bundes- und Kantonsbeiträge erforderlich sind.

III. Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung und Änderung von Erlassen

¹ Die Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1995 zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung ¹⁷ werden aufgehoben.

² Die Verordnung über das Verfahren in Sozialversicherungstreitsachen ¹⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b

6. Beschwerden gemäss Artikel 5 Absatz 5 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (ABzKPVG).

Art. 23 In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung vom 26. November 1995 in Kraft. ¹⁹

Endnoten

- 1 BR 542.100
- 2 Fassung gemäss RB vom 1. April 2003; tritt am 1. Juli 2003 in Kraft
- 3 Einfügung gemäss RB vom 1. April 2003; tritt am 1. Juli 2003 in Kraft
- 4 Fassung gemäss RB vom 1. April 2003; tritt am 1. Juli 2003 in Kraft
- 5 Einfügung gemäss RB vom 1. April 2003; tritt am 1. Juli 2003 in Kraft
- 6 Fassung gemäss RB vom 1. April 2003; tritt am 1. Juli 2003 in Kraft
- 7 Fassung gemäss RB vom 1. April 2003; tritt am 1. Juli 2003 in Kraft
- 8 BR 546.250
- 9 SR 832.10
- 10 SR 832.10
- 11 SR 832.102
- 12 BR 720.000
- 13 Übergangsfrist gemäss RB vom 7. Oktober 2002
- 14 SR 831.10
- 15 SR 830.1
- 16 SR 832.112.4
- 17 Am 1. Januar 1996 in Kraft getreten; AGS 1995, 3468; AGS 1996, 3586 und 3783; AGS 2000, 4623 und AGS 2001 im Kantonsamtsblatt 611
- 18 BR 542.300

